

Beschluss

**AZ: BSchK/005/2013/B
LSchK/NRW/25/2012**

Karl-Liebknecht-Haus
Kleine Alexanderstraße 28
10178 Berlin

Telefon: 030 24009-641
Telefax: 030 24009-645

Telefonsprechzeiten:

Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr

Donnerstag 13.00 – 16.00 Uhr

schiedskommission@die-linke.de
www.die-linke.de

In dem Verfahren

Herrn L. B.

- Antragssteller und Beschwerdeführer -

gegen

der Partei DIE LINKE.NRW, Kreisverband Düren

- Antragsgegner und Beschwerdegegner -

hat die Bundesschiedskommission nach mündlicher Verhandlung am 7. Dezember 2013 folgenden Beschluss gefasst:

Die Beschwerde gegen den Beschluss der Landesschiedskommission Nordrhein- Westfalen vom 08. Dezember 2012 zum AZ 25/ 2012 wird zurückgewiesen.

Begründung:

I.

Der Beschwerdeführer legt Beschwerde gegen den Beschluss der Landesschiedskommission NRW AZ 25/2012 vom 08. Dezember 2013 ein.

Der Beschluss der Landesschiedskommission weist den Widerspruch des Antragsstellers gegen die Nichtaufnahme in die Partei DIE LINKE durch den Kreisverband Düren zurück.

Der Antragssteller erklärte 2011/2012 gegenüber dem Kreisverband Aachen seinen Eintritt in die Partei DIE LINKE. Da er seinen Wohnsitz und Lebensmittelpunkt in Düren hat, widersprach der Kreisverband Düren sobald er Kenntnis davon erhielt.

Der Antragssteller ist für die „Freie Liste“ konkurrierend zur Partei DIE LINKE im Rat der Stadt Düren vertreten. Darüber warb er mit einem ungültigen Mitgliedsausweis der Partei DIE LINKE für einen Kandidaten der „Freien Liste“ für die Bundestagswahl 2013 um die hierfür erforderlichen Unterschriften. So wurde fälschlicherweise angenommen, man unterstütze mit der Unterschrift einen Kandidaten der Partei DIE LINKE.

Der Antragsteller bestreitet darüber hinaus seine Mitgliedschaft in der Partei DKP.

Die Bundeschiedskommission hat hierüber in Abwesenheit der Verfahrensbeteiligten am 7. Dezember 2013 mündlich verhandelt.

II.

Die zulässige, form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde des Antragstellers ist unbegründet.

Die Zuständigkeit der Bundesschiedskommission ergibt sich aus § 3 SchO.

Bezugnehmend auf die Entscheidung der Landesschiedskommission Nordrhein-Westfalen ist festzustellen, dass der Antragsteller jede Möglichkeit der mündlichen Stellungnahme bisher ablehnte.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass er durch seine Mitgliedschaft in der „Freien Liste“ im Rat der Stadt Düren in Konkurrenz zur Partei DIE LINKE steht. Somit liegt ein Verstoß gegen §4 Abs 2 d) der Bundessatzung vor, welcher der Mitgliedschaft entgegensteht. Eine Mitgliedschaft in der Partei DKP, wie in der Begründung des Antragstellers angeführt, war zu keinem Zeitpunkt Gegenstand der Ablehnung der Mitgliedschaft.

Weiterhin erachtet die Bundesschiedskommission das Vorgehen des Antragstellers in Bezug auf die Aufstellung eines Kandidaten für die „Freie Liste“ für die Bundestagswahl 2013 als parteischädigend, da er mit einem ungültigen Mitgliedsausweis der Partei DIE LINKE die erforderlichen Unterschriften für die Einreichung des Wahlvorschlags sammelte. So täuschte er lediglich vor, einen Kandidaten für die Partei DIE LINKE zu unterstützen.

Darüber hinaus folgt die Bundesschiedskommission der Begründung der Landesschiedskommission Nordrhein-Westfalen.